

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung geändert wird

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2018, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zur Festlegung der Meldungen von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten (Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung – ZEIMV), BGBl. II Nr. 352/2009, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 393/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Verweis „§ 5 Abs. 5 ZaDiG“ durch die Wortfolge „§ 7 Abs. 6 ZaDiG 2018“; der Verweis „§ 17 ZaDiG“ durch die Wortfolge „§ 18 ZaDiG 2018“; sowie der Verweis „§ 19 ZaDiG“ durch die Wortfolge „§ 20 ZaDiG 2018“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „§§ 15 und 16 ZaDiG“ durch die Wortfolge „§§ 16 und 17 ZaDiG 2018“ ersetzt.

3. Dem § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

*„(5) Die **Anlage A1**, die **Anlage A2** und die **Anlage A3** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2018 sind erstmalig auf Meldungen zum Meldestichtag 1. Oktober 2018 anzuwenden.“*

*4. Die **Anlagen A1**, **A2** und **A3** lauten: (siehe Anlagen)*

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der gegenständlichen Novelle der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zur Festlegung der Meldungen von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten (Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung – ZEIMV), BGBl. II Nr. 352/2009, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 393/2016, werden die Anlagen A1 (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 1 ZEIMV), A2 (Ordnungsnormenausweis gemäß § 2 ZEIMV) und A3 (Stammdaten gemäß § 3 ZEIMV) an das Zahlungsdienstegesetz 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018 sowie die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zur Stammdatenmeldung (Stammdatenmeldungsverordnung 2016 – StDMV 2016), in der Fassung des BGBl. II Nr. 371/2016, angepasst. Weiters werden Verweisanpassungen an das ZaDiG 2018 vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt, ab dem die Anlagen A1, A2 und A3 in der Fassung dieser Verordnung anzuwenden sind.

Zu Z 4 (Anlagen A1, A2 und A3):

Die Anlagen A1 und A2 werden um die in § 1 Abs 1 ZaDiG 2018 neugeregelten Zahlungsdienste ergänzt und die damit neu zu schaffenden Meldepositionen aufgenommen:

In der Anlage A1 wird bei „B. Gewinn- und Verlustrechnung für Zahlungs-/E-Geld-Institute“ unter den Posten 4 („Provisionserträge“) und 5 („Provisionsaufwendungen“) die Hievon-Position „hv. aus dem digitalisierten Zahlungsgeschäft“ gestrichen. Die Hievon-Positionen „hv. aus dem Einzahlungsgeschäft“, „hv. aus dem Auszahlungsgeschäft“, „hv. aus der Ausgabe von Zahlungsinstrumenten (Issuing)“, „hv. aus der Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen (Acquiring)“, „hv. aus Zahlungsauslösedienste“ und „hv. aus Kontoinformationsdiensten“ werden hinzugefügt.

In der Anlage A2 wird die Position „digitalisiertes Zahlungsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 6 ZaDiG)“ gestrichen und die Positionen „Zahlungsauslösedienste (§ 1 Abs. 2 Z 7 ZaDiG)“ und „Kontoinformationsdienste (§ 1 Abs. 2 Z 8 ZaDiG)“ werden hinzugefügt.

In Anlage A3 wird die Stammdatenmeldung an jene gemäß Anlage A1 der StDMV 2016 angepasst.

Weiters werden den Anlagen A1, A2 und A3 Verweisanpassung an das ZaDiG 2018 vorgenommen.